

Satzung

**über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
der Märkte der Gemeinde Baierbrunn**

Marktgebührensatzung

(MarktGS)

Grunddaten

Erstellungsdatum	01.01.2022
Gemeinderatsbeschluss	15.03.2022
Ortsübliche Bekanntmachung	17.03.2022 - 01.04.2022
In-Kraft-Treten	01.01.2022
Befristung	Keine
Aktenzeichen	S18

Änderungen

1. Änderung	Erstellungsdatum	04.11.2024
	Gemeinderatsbeschluss	19.11.2024
	Ortsübliche Bekanntmachung	22.11.2024 – 09.12.2024
	In-Kraft-Treten	01.01.2025
	Aktenzeichen	S18-1Ä

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung
1	Gebührenpflicht
2	Gebührenschildner*innen
3	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
4	Entstehen und Fälligkeit
5	Gebührenrückerstattung
6	Inkrafttreten

Die **Gemeinde Baierbrunn** erlässt aufgrund **Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Marktgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt **oder dem Christkindlmarkt** dienen, erhebt die Gemeinde Baierbrunn Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner*innen

¹Gebührenschildner*in ist diejenige/derjenige, der/die die Einrichtungen des Marktes benutzen, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. ²Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*innen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) ¹Die Gebühr **auf dem Wochenmarkt** bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. ²Sie beträgt je Markttag pro angefangenem laufenden Meter **1,00 €**, mindestens **5,00 € (Wochenmarktgebühr)**.
- (2) ¹Die Gebühr **auf dem Christkindlmarkt** beträgt pauschal **45,00 € pro Standplatz (Christkindlmarktgebühr)**.
- (3) Für die Entnahme von elektrischem Strom auf **den Märkten** wird zudem eine pauschale Gebühr von **5,00 € pro Markttag** erhoben (Energieversorgungspauschale).

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Erlaubnisbescheides durch die Gemeinde fällig. Bei Dauerplätzen sind die Gebühren halbjährlich im Voraus zu entrichten.
 - a) ~~Bei Tagesplätzen auf dem Wochenmarkt sofort nach Aufforderung der Marktaufsicht oder einer sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person und sind an diese Person in bar zu entrichten.~~

b) ~~Bei Dauerplätzen auf dem Wochenmarkt~~ mit der Bekanntgabe des Erlaubnisbescheides durch die Gemeinde und sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind der den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

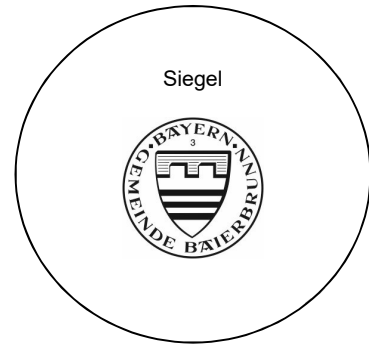
Werden die Dauerplätze trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. ²Die Vorgängerversion dieser Satzung vom 01.01.2022 tritt zugleich außer Kraft.

Baierbrunn, den 20.11.2024

Gez.
Patrick Ott
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Datum	siehe Grunddaten
Art	Ortsübliche Bekanntmachung über Anschlag an allen Amtstafeln
Auslegungsort zur Einsichtnahme	Gemeinde Baierbrunn Bahnhofstraße 2 82065 Baierbrunn

Baierbrunn, den 10.12.2024

Gez.
Rudolph
Geschäftsleiter